

STADT KALTENKIRCHEN

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung
(§ 6 Abs. 5 BauGB)
23. Januar 2008

1 Planungserfordernis Planerische Zielsetzung

Der Flächennutzungsplan Kaltenkirchen (FNP) ist am 15. Juni 1999 von der Stadtvertretung beschlossen und am 11. September 1999 wirksam geworden. Zwischenzeitlich wurden 7 Änderungsverfahren durchgeführt oder deren Aufstellung beschlossen; die 4. Änderung ist nicht durchgeführt worden.

Nun haben sich für sieben weitere Teilbereiche Änderungen in der tatsächlichen Nutzung ergeben, die eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich werden lassen.

Dazu hat die Stadt Kaltenkirchen das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche 1 bis 7 betrieben:

- TB 1 Industriegebiet Moorkaten
- TB 2 Grundstück Kisdorfer Weg 3
- TB 3 Gewerbegebiet
- TB 4 Kreisel Kisdorfer Weg / Feldstraße
- TB 5 Grundstück Marschweg 10
- TB 6 Grundstück Alvesloher Straße 2
- TB 7 Grundstück Alvesloher Str. 31-35 / Brookweg 48

2 Maßgebliche Umweltbelange

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht als Kapitel der Begründung dokumentiert ist.

Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung mit dem Vorhaben lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zugrunde. Gebietsspezifische Planungen oder Fachgutachten lagen nicht vor.

Für den Geltungsbereich gelten keinerlei naturschutzrechtliche Kategorien. Die überplanten Flächen liegen im in Vorbereitung befindlichen Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Kaltenkirchen. An den TB 1 grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

In den Teilbereichen 3 und 5 – 7 werden lediglich planungsrechtliche Umwidmungen bereits baulich genutzter Flächen vorgenommen. In den TB 1, 2 und 4 finden lediglich Anpassungen an bereits nach anderer Planungsgrundlage (BPlan, § 34 BauGB, Planfeststellung) zulässige Nutzungen statt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind daraus nicht zu erkennen.

3 Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss:	21.03.2006
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	18.07. – 18.08.2006
Frühzeitige Behördenbeteiligung	13.07.2006
Öffentliche Auslegung	13.10.2006 - 13.11.2006
Abwägung und Beschluss	30.01.2007

4 Zentrale Abwägungsentscheidungen

Die 8. Änderung des FNP stellt lediglich eine Anpassung an Nutzungen dar, die bereits nach anderen Planungen (B-Plan, Planfeststellung, Baugenehmigung) zulässig waren.

Anregungen wurden deshalb sowohl von den beteiligten Behörden wie auch seitens der Öffentlichkeit nur in geringem Maße gegeben (vgl. anhängende Abwägungsformulare TÖB und ÖA)

Aufgrund der Tatsache, dass die Planbereiche bereits vollständig baulich genutzt werden oder durch andere Planverfahren auf Ihre Auswirkungen hin untersucht worden sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Planverfasser im Auftrag der Stadt Kaltenkirchen:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de

Anhang:
Abwägungsformular TÖB
Abwägungsformular ÖA

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>1. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Az: IV 512-412.12-8:Äf-- , 28.07.2006</p> <p><u>Aus Sicht der Landesplanung</u> nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben. Es wird insbesondere bestätigt, dass dem Planentwurf und den damit verfolgten Planungsabsichten <u>keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</u> Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes ficht vor. Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch im weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist hiermit nicht verbunden. <u>Aus Sicht des Referates für Städtebau- und Ortsplanung</u> des Innenministeriums sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Min. für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr SH, Az. VII 414-553.71-60-064 vom 15.08.2006</p> <p>Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilgebiet 1 Industriegebiet Moorkaten) der Stadt Kaltenkirchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 210, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.</p> <p>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 210 nicht angelegt werden.</p> <p>Gegen die Teilbereiche 2 bis 7 bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Anbauverbotszone wird eingehalten und nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 210 werden nicht angelegt.</p>

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>3. Kreis Segeberg - Räumliche Planung und Entwicklung, Az: 7309 vom 08.08.2006</p> <p><u>Unterhaltung und Ausbau von Straßen</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Empfehlung des Vorbeugenden Brandschutzes zu vor bezeichneter Planungsmaßnahme: Voraussetzung einer Bebauung im überplanten F-Plangebiet ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Erschließung öffentlicher und privater Verkehrserschließungen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge. Hierauf ist ergänzend hinzuweisen, insbesondere, wenn eine weitere Überplanung nicht absehbar ist</p> <p>Textbeispiel Versorgung Löschwasser : „Die Löschwasserversorgung, der Grundsatz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit (z.B.96)..... m³/h nach Arbeitsblatt DVGW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 08. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.“</p> <p>Textvorschlag Verkehrserschließung - private Flächen „Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, der LBO 2000 §5(4) S-H entsprechend, sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4.4 zu planen und gemäß Pkt. A 6 zu 4.4.1 o.g. DIN mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.“</p> <p><u>Räumliche Planung und Entwicklung</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Naturschutz</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft nicht berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen, halte ich die im Umweltbericht enthaltenen Aussagen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft für zutreffend und ausreichend.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz:</u> Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Text wird als Hinweis in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p><u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes keine Bedenken. Die überplanten Flächen liegen im in Vorbereitung befindlichen Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Kaltenkirchen.</p> <p><u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Staatliches Umweltamt Itzehoe, 08.08.2006</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Untere Forstbehörde vom 05.09.2006</p> <p>Zum Teilbereich 1: Das Waldumwandlungsverfahren ist abgeschlossen, die dargestellte Fläche unterliegt nicht mehr der Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes.</p> <p>Zum Teilbereich 2: Das nördlich dieses Teilbereiches gelegene Flurstück 21/1 der Flur 13 (Waldorfschule) ist im östlichen Bereich im Sinne des § 2 LWaldG bewaldet, so dass bei baulichen Maßnahmen innerhalb des Teilbereichs 2 der F-Planänderung die Abstandsvorgaben zwischen Wald und baulichen Anlagen auf Grundlage des § 24 LWaldG's Beachtung finden müssen. Eine Unterschreitung des Regelabstands baulicher Anlagen zum Wald ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Zu den Teilbereichen 3, 5, 6 und 7 bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zum Teilbereich 4: Die ca. 0,4 ha große, nördlich der Feldstraße gelegene Fläche ist überwiegend mit Waldbaum- und Waldstraucharten bestanden und damit Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Eine kleine Teichfläche und ein kleine Blöße im nördlichen Dreieck des Flurstückes sind als der Waldfläche zugehörige Flächen zu betrachten, auch weil sie den Charakter der Fläche nicht prägen. Die Walddarstellung ist zu übernehmen. Gegen die Darstellung der südlich der Feldstraße gelegenen Teilfläche als allgemeine Grünfläche bestehen von meiner Seite keine Bedenken.</p>	<p>TB 1 Kenntnisnahme</p> <p>TB 2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baugenehmigung für das Grundstück Kisdorfer Weg 3c sieht bereits einen reduzierten Waldabstand (12 m) zu den baulichen Anlagen vor.</p> <p>TB 3 / 5 / 6 / 7 Kenntnisnahme</p> <p>TB 4 Der Stellungnahme wird gefolgt, auch wenn die Einschätzung der Forstbehörde aus städtischer Sicht kritisch gesehen wird. Immerhin sah die Baugenehmigung für das Grundstück Feldstraße 11 vom 26.10.1994 keine Auflagen bezüglich eines Waldabstandes vor, auch wenn zu diesem Zeitpunkt bereits eine Waldstruktur vorhanden gewesen sein muss.</p> <p>Die Walddarstellung wird nachrichtlich übernommen. Für den gem. § 24 LWaldG einzuhaltenden Waldschutzstreifen von 30 m ist im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens bei der zuständigen Forstbehörde ein Antrag auf Unterschreitung des Waldabstandes zu stellen.</p>

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN		ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
6.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Az: Abt. 5.3.3 Aug vom 18.07.2006 Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme
7.	Handwerkskammer Lübeck e-mail vom 16.08.2006 Keine Bedenken. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme
8.	IHK Lübeck 18.08.2006 Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
9.	Amt Kaltenkirchen-Land -Az: BA/Bauleit. Ko, 17.08.2006 Die Gemeinden Nützen und Schmalfeld nehmen die Inhalte der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen zur Kenntnis. Zu dem vorgelegten Entwurf werden inhaltlich keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht noch Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
10.	Amt Kisdorf - Az: II-3, 25.07.2006 Seitens der Gemeinde Kisdorf und der Gemeinde Oersdorf werden zu den angegebenen Plänen weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
11.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Az: 4.20/du, 20.07.2006 Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>12.</p>	<p>Kreis Segeberg - Der Landrat - Räumliche Planung und Entwicklung, Az: 7309 vom 0811.2006</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Unterhaltung und Ausbau von Straßen</u> Belange des Tiefbau werden nicht berührt</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Räumliche Planung und Entwicklung</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Naturschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Niederschlagswasser- bestehen keine Bedenken. Hinweis: Auf der südlichen Fläche im Teilbereich 4 ist ein Regenrückhaltebecken gebaut worden.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umstand, dass auf der südlichen Fläche im Teilbereich 4 ein Regenrückhaltebecken gebaut worden ist, wird in der Begründung erwähnt. Die Darstellung Grünfläche bleibt bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>13.</p>	<p>Kreis Segeberg - Der Landrat - Untere Denkmalschutzbehörde Az: 7305/Ka vom 06.11.2006</p> <p>Auf Weisung des Landesamtes für Denkmalpflege nehme ich zu Ihrer Anzeige Stellung: Gegen die Planung bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN | ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>14.</p>	<p>Forstamt Segeberg - Untere Forstbehörde Az: 7425.13 vom 12.10.2006</p> <p>Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bestehen gegen die beschriebene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen keine Bedenken, da durch die Planungen die Belange des Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes (LwaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr. 16/2004 S. 461) nicht berührt bzw. nunmehr entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>15.</p>	<p>Amt für ländliche Räume Lübeck Az. 113/5121.11-60 Kaltenkirchen 791, 02.11.2006</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>16.</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Az. ALSH 2-60044 vom 02.11.2006</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach unserem heutigen Kenntnisstand Archäologie nicht betroffen sein. Ich erteile daher ein Negativattest, verweise aber auf § 15 DSchG.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p> <p>Vorfälle aus jüngster Vergangenheit in anderen Städten und Gemeinden haben gezeigt, wie wichtig die Beteiligung der Archäologie in den Bauleitverfahren zum Erhalt unseres Kulturgutes ist. Insbesondere landschaftspflegerische Maßnahmen, die sich durch Umsetzen der Eingriffsregelung im Zuge der B-Plan-Erstellung ergeben, greifen häufig in archäologische Interessengebiete ein. Ich bitte Sie daher, uns künftig als Träger öffentlicher Belange bei allen Maßnahmen der Bauleitplanung, aber auch bei wasserbaulichen Maßnahmen wie Umsetzung der WRRL, Gewässerrenaturierung, Anlage von Kleingewässern etc. zu beteiligen.</p> <p>Die Aussagen aus unserem Schreiben vom 17.09.1997 bezüglich einer eingeschränkten Beteiligung erkläre ich hiermit für nichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

17.	Handwerkskammer Lübeck e-mail vom 09.11.2006 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, das in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme
18.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Az: 4.20/du, 13.10.2006 Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme